

Informationen zur *Unterbringung* im psychiatrischen Krankenhaus

persönlich
parteilich
vertraulich



Was ist eine Unterbringung?

Eine Unterbringung liegt vor, wenn der zuständige Facharzt bzw. die zuständige Fachärztin die Anordnung getroffen hat, dass Sie vorerst im LKH Rankweil bleiben müssen.

Unter welchen Voraussetzungen kann jemand untergebracht werden?

Eine Unterbringung kann nur angeordnet werden, wenn im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung eine ernste und erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt und aktuell keine andere alternative Behandlungs- oder Betreuungsmöglichkeit gegeben ist.

Wie lange gilt diese Anordnung – genannt Unterbringung?

Die Anordnung gilt, bis sie vom zuständigen Arzt bzw. von der zuständigen Ärztin wieder aufgehoben wird oder das Gericht zu dem Ergebnis kommt, dass keine Gründe für einen Aufenthalt gegen Ihren Willen vorliegen.

Wie erfolgt die gerichtliche Überprüfung?

Die erste gerichtliche Überprüfung durch einen Richter bzw. eine Richterin des Bezirksgerichts Feldkirch erfolgt spätestens nach vier Tagen. Diese erste Überprüfung nennt sich Erstanhörung und wird auf der jeweiligen Station, auf der Sie behandelt werden, durchgeführt.

Werden dabei die Gründe für eine Unterbringung bejaht, wird ein vom Krankenhaus unabhängiges medizinisches Gutachten erstellt und spätestens nach 14 Tagen das Vorliegen der Voraussetzungen nochmals geprüft. Bei der gerichtlichen Überprüfung werden Sie von der ifs Patienten-anwaltschaft vertreten und haben die Möglichkeit, selbst zur Unterbringung Stellung zu nehmen.

Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass auch nur eine der Voraussetzungen nicht vorliegt, wird die Unterbringung aufgehoben. Andernfalls setzt das Gericht eine Frist, wie lange die Unterbringung voraussichtlich noch dauern wird.

Was kann die ifs Patienten-anwaltschaft für Sie tun?

- Die ifs Patienten-anwaltschaft ist vom Krankenhaus unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Unsere Arbeit ist für Sie kostenlos. Wir sind angehalten, uns parteilich für Ihre Rechte und Anliegen einzusetzen.
- Es besteht auch die Möglichkeit, die durchgeführten Zwangsmaßnahmen vom Gericht auf ihre Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

- Weiters unterstützen wir Sie bei Gesprächen mit ÄrztInnen, Pflegepersonal und TherapeutInnen.
- Auch bei einem freiwilligen Aufenthalt können Sie sich entweder per Telefon oder auch per Mail an uns wenden.

Kontakt:

Mag. Christian Fehr

Telefon 05522/403-4041

Mag. Barbara Hinterholzer

Telefon 05522/403-4042

Dr. Roland Horsten

Telefon 05522/403-4043



ifs Patienten-anwaltschaft

Valdunastraße 16

6830 Rankweil

Telefon 05522/403-4040

wir helfen weiter

